



Brüssel, den 8. Juni 2016
(OR. en)

10023/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0166 (NLE)**

COEST 150

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	JOIN(2016) 26 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2016) 26 final.

Anl.: JOIN(2016) 26 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 7.6.2016
JOIN(2016) 26 final

2016/0166 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Kasachstan andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für den Abschluss des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Kasachstan (Kasachstan) stützen sich derzeit auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, das am 23. Januar 1995 in Brüssel unterzeichnet wurde und im Juni 1999 in Kraft trat.

Der Rat nahm am 13. April 2011 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kasachstan an. Die Verhandlungen über das Abkommen begannen im Juni 2011, und die EU und Kasachstan paraphierten das Abkommen am 20. Januar 2015. Nachdem der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens am 26. Oktober 2015 angenommen worden war, wurde das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 21. Dezember 2015 unterzeichnet.

Für die EU stellt das Abkommen einen wichtigen Schritt hin zu einem verstärkten politischen und wirtschaftlichen Engagement in Zentralasien dar. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit Kasachstan.

Das Abkommen umfasst die üblichen politischen Klauseln der EU über die Menschenrechte, die Internationalen Strafgerichtshöfe, Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die Terrorismusbekämpfung. Es enthält zudem Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Bereichen wie Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Besteuerung, Bildung und Kultur, Beschäftigung und Soziales, Wissenschaft und Technologie sowie **Verkehr**. Darüber hinaus erstreckt es sich auf die justizielle Zusammenarbeit, die Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und Korruption.

Das Abkommen enthält einen umfangreichen Handelsteil mit wichtigen Verpflichtungen in mehreren handelspolitischen Bereichen. Sie gewährleisten bessere rechtliche Rahmenbedingungen für Unternehmen in Kasachstan und bringen somit erhebliche wirtschaftliche Vorteile für EU-Unternehmen.

Das Abkommen wurde von der Europäischen Union und der Republik Kasachstan als ausschließlich von der Europäischen Union zu schließendes Abkommen ausgehandelt und paraphiert. Da die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einstimmig ein gemischtes

Abkommen bevorzugten, wurde beschlossen, den paraphierten Wortlaut des Abkommens und den gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission für einen Vorschlag des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens entsprechend zu ändern. Daraufhin gab die Europäische Kommission folgende Erklärung ab:

„Angesichts der politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan betont die Kommission, wie wichtig es ist, dass das Abkommen rasch unterzeichnet und ratifiziert wird. Die Kommission bekräftigt ihren Standpunkt, dass ein „gemischtes“ Abkommen im vorliegenden Fall rechtlich nicht erforderlich ist und dass alle Angelegenheiten im Rahmen dieses Abkommens in die Zuständigkeit der EU fallen. Die Kommission bedauert daher, dass die Mitgliedstaaten darauf bestehen, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan als „gemischtes“ Abkommen unterzeichnet und ratifiziert wird. Die Kommission behält sich ihren Standpunkt bei der künftigen Vorlage von Rechtsakten im Zusammenhang mit der Rechtsnatur eines internationalen Abkommens vor.“

Nach Annahme des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens wurde das Abkommen von der Europäischen Union und der Republik Kasachstan als gemischtes Abkommen unterzeichnet.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Wahl der Rechtsgrundlage muss sich „auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“¹. Die Rechtsgrundlage eines Rechtsakts hängt von seiner überwiegenden Zielsetzung ab. Für Bestimmungen, die einen Nebenaspekt der hauptsächlichen Zielsetzung betreffen, ist keine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich. Maßnahmen, die keine einzelne überwiegende Zielsetzung haben, können jedoch auf mehrfache Rechtsgrundlagen² gestützt werden, vorausgesetzt, dass die Beschlussfassungsverfahren im Rahmen der verschiedenen Rechtsgrundlagen miteinander vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 „Ziele dieses Abkommens“ zielt das Abkommen auf die Errichtung einer Partnerschaft, die sich auf eine weiter gehende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Interessen stützt. Es soll dem Ausbau der Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien in sämtlichen Anwendungsbereichen dienen. Bei dieser Zusammenarbeit handelt es sich um einen „Prozess zwischen den Vertragsparteien, der zu Frieden und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene und zur wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt und auf Grundsätzen beruht, zu denen sich die Vertragsparteien unter anderem durch ihre internationalen Verpflichtungen insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE bekennen“.

¹ Rechtssache C-155/07, *Parlament/Rat*, Randnr. 34.

² Rechtssache C-490/10, *Parlament/Rat*, Randnr. 46.

Im Hinblick auf seinen Inhalt beruht das Abkommen im Wesentlichen auf drei Kernpunkten:

- *Politischer Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik:* Titel I „Allgemeine Grundsätze und Ziele dieses Abkommens“ und Titel II „Politischer Dialog: Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik“. Titel II enthält Bestimmungen über den politischen Dialog, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Außen- und Sicherheitspolitik, Sicherheit im Weltraum, schwere Verbrechen von internationalem Belang, Konfliktprävention und Krisenmanagement sowie Terrorismusbekämpfung.
- *Handel und Wirtschaft:* Titel III „Handel und Wirtschaft“ enthält Bestimmungen über den Warenhandel, Zoll, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen, Dienstleistungen und Niederlassung, Kapital- und Zahlungsverkehr, geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen, Rohstoffe und Energie, Handel und nachhaltige Entwicklung, Wettbewerb und die Beilegung von Handelsstreitigkeiten.
- *Sektorale Zusammenarbeit:* Titel IV „Zusammenarbeit im Bereich wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung“, Titel V „Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit“, Titel VI „Sonstige Zusammenarbeit“, Titel VII „Finanzielle und technische Zusammenarbeit“. Diese Titel enthalten Bestimmungen über die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Bereichen wie Migration, Umwelt, Steuern, Verkehr, Bildung, Informationsgesellschaft, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums.

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens stützt sich auf Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Rechtscharakter

Mit dem Abkommen wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der sich aus dem Kooperationsrat, dem Kooperationsausschuss und dem Parlamentarischen Kooperationsausschuss (siehe Titel VIII „Institutioneller Rahmen“) und Titel IX („Allgemeine und Schlussbestimmungen“) zusammensetzt. Zudem sieht das Abkommen ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten für den Fall vor, dass eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen nicht nachkommt.

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Mit seinem Inkrafttreten ersetzt dieses Abkommen das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, das am 23. Januar 1995 in Luxemburg unterzeichnet wurde.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Der Rat wurde in allen Phasen über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet und im Rahmen der Arbeitsgruppe „Osteuropa und Zentralasien“ und des Ausschusses für Handelspolitik konsultiert.

Das Europäische Parlament wurde ebenfalls unverzüglich und umfassend über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/123 des Rates vom 26. Oktober 2015³ wurde das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 21. Dezember 2015 unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einem verstärkten politischen und wirtschaftlichen Engagement der Europäischen Union in Zentralasien dar. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit der Republik Kasachstan.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

³ ABl. L 29 vom 4.2.2016, S. 1.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die in Artikel 281 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an dieses Abkommen ausdrückt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft⁴.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.